



Forschungsergebnis: Kein Recht auf Sezession für Berg-Karabach

Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit dem Konflikt um Berg-Karabach stellt sich die Rechtsfrage, ob die einseitige Abtrennung des Gebiets von Aserbaidschan auf der Grundlage des sowjetischen Rechts oder des Völkerrechts wirksam erfolgt sein könnte. Die aserbaidchanische Rechtsordnung kannte und kennt kein Sezessionsrecht für einzelne Landesteile.


Nach sowjetischem Verfassungsrecht konnte es kein Sezessionsrecht kraft autonomer Entscheidung der Armenier von Berg-Karabach geben. Gemäß Art. 72 der Verfassung (Verf.)¹ hatte jede Unionsrepublik das bedingungslose Recht, aus der Union der Sowjetrepubliken auszutreten. Das galt aber nur für die 15 Unionsrepubliken, nachgeordnete Einheiten mit oder ohne Staatsqualität – Autonome Republiken, Autonome Gebiete und Autonome Bezirke – konnten sich nicht darauf berufen. Außerdem durften die Grenzen einer Unionsrepublik ohne deren Zustimmung nicht geändert werden (Art. 78 Verf.). Aserbaidschan hat zu keinem Zeitpunkt seine Zustimmung zu einer Veränderung der Grenze in Bezug auf Berg-Karabach gegeben. Allenfalls wäre eine einvernehmliche Entscheidung der Sowjetrepubliken Armenien und Aserbaidschan, bestätigt durch die Union, denkbar gewesen, das Gebiet an Armenien zu übertragen. Dafür gab es jedoch politisch überhaupt keinen Raum. Die einseitigen Sezessions-Erklärungen der Armenier waren aus verfassungsrechtlicher Sicht allesamt rechtlich unwirksam.

Das im April 1990 von Moskau erlassene Sezessionsgesetz, mit dem die Ausübung des Austrittsrechts aus der Sowjetunion in einer einfachgesetzlichen Regelung Konkretisierung fand,² eröffnete ebenso wenig eine Rechtsgrundlage für die armenischen Abtrennungsbemühungen in Berg-Karabach. Das ergibt sich zunächst schon daraus, dass ein einfaches Gesetz nicht der Verfassung entgegenstehen durfte. Dieser rechtsstaatliche Grundsatz galt auch für die sozialistische Rechtsordnung der Sowjetunion (Art. 173 Verf.). Verschiedene Regelungen des Sezessionsgesetzes waren mit der Verfassung nicht kompatibel. Diese Bedenken waren jedoch in einem Staat, in dem der politische Wille Priorität hatte, von nachrangiger Bedeutung und brauchten nicht weiter verfolgt zu werden.

Für eine Abspaltung Berg-Karabachs wäre allenfalls Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Sezessionsgesetzes heranzuziehen gewesen. Der Artikel sah für den Fall des Austritts einer Unionsrepublik aus der Sowjetunion vor, dass republikangehörige Autonome Republiken, Gebiete oder Bezirke ein eigenes Entscheidungsrecht hatten, ob sie Teil der Sowjetunion oder der aus der Union austretenden Republik bleiben wollten. Voraussetzung dafür war aber, dass die den Austritt betreibende Unionsrepublik das Verfahren des Sezessionsgesetzes wählte. Das ist in keinem Falle geschehen; keine Republik hat sich in ihrem Bestreben nach Unabhängigkeit auf das Sezessionsrecht nach diesem Gesetz

¹ Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, vom 07. Oktober 1977.

² Закон СССР от 03. 04. 1990 о порядке референдумов, связанных с выходом союзной республики из СССР [Gesetz der UdSSR vom 03. 04. 1990 über den Entscheidungsablauf hinsichtlich der Fragen, die mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR verbunden sind] <http://bestpravo.ru/ussr/data01/tex10973.htm>



berufen. Das Gesetz kam überhaupt nicht zur Anwendung.³ Alle Unionsrepubliken haben den Weg über Art. 72 Verf. mit seiner Garantie des freien Sezessionsrechts gewählt. Sie war und blieb grundlegender Bestandteil der Lenin'schen Nationalitätenpolitik, auch wenn ihr jahrzehntelang keine praktische Bedeutung zukam. Aber selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung diese Norm des Sezessionsgesetzes im Falle von Berg-Karabach für anwendbar halten will, so genügten die von den dort ansässigen Armeniern vorgenommenen rechtlichen Schritte zur Abspaltung von Aserbaidschan, insbesondere das im Dezember 1991 in diesem Zusammenhang durchgeführte Referendum in Berg-Karabach, nicht den Verfahrensanforderungen des Sezessionsgesetzes.⁴

Nach Erlangung der Unabhängigkeit Aserbaidschans am 18. Oktober 1991 hatte sich innerstaatlich eine neue Rechtslage ergeben. Zwar galt das sowjetische Recht zunächst in Aserbaidschan grundsätzlich fort, in Bezug auf die territoriale Integrität des Landes fand es jedoch keine Anwendung mehr.⁵ Insofern war es rechtlich nicht zu beanstanden, dass Baku im November 1991 den Autonomie-Status von Berg-Karabach aufgehoben hat, ohne dabei auf sowjetisches Recht Rücksicht zu nehmen. Außenpolitisch konnte Aserbaidschan seinen territorialen Bestand gegenüber den früheren sowjetischen Nachbarn durch die Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1991 absichern. Das von den damaligen Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, unter ihnen Armenien und Aserbaidschan, unterzeichnete Dokument enthält einen Passus, der die „Anerkennung und Achtung der territorialen Integrität eines jeden und die Unverletzlichkeit bestehender Grenzen“ festschreibt.⁶

Es bleibt die Frage, ob sich die Karabach-Armenier in ihrem Bestreben nach Abspaltung von Aserbaidschan auf ein völkerrechtliches Sezessionsrecht berufen können. Es gilt der Grundsatz, dass die territoriale Integrität souveräner Staaten zu achten ist. Ein einseitiges Recht auf Sezession erkennt die Staatengemeinschaft allenfalls im extremen Ausnahmefall an. Das in der UN-Charta verbrieft Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 Ziffer 2 und Art. 55) kann eine Sezession nicht rechtfertigen.⁷ Ein auf völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht basierender allgemeiner Anspruch auf Sezession für Volksgruppen und ethnische Minderheiten, auf das sich die Karabach-Armenier berufen könnten, besteht nicht. Es fehlt an einer Grundvoraussetzung dafür, nämlich an einer entsprechenden Praxis der Staaten, die einheitlich und verbreitet ist.⁸

³ Vgl. Krüger, Heiko: Der Berg-Karabach-Konflikt. Eine juristische Analyse. Berlin 2009, S. 29.


⁴ Vgl. Krüger, a. a. O., S. 38ff.

⁵ Vgl. Krüger, a. a. O., S. 28.

⁶ Erklärung von Alma Ata, vom 21. 12. 1991. http://www.gus-manager.de/info/gus_erklaerung.htm

⁷ Vgl. Krüger, a. a. O., S. 61f.

⁸ Die jüngsten Sezessionsfälle haben daran nichts geändert. Zahlreiche Staaten erkennen die Unabhängigkeit des Kosovo bis heute nicht an. Im Übrigen haben es die NATO-Mitgliedstaaten immer vermieden, die Grundlage der Unabhängigkeit des Kosovo in einem Sezessionsrecht zu sehen (vgl. Kempfen, Bernhard / Hillgruber, Christian: Völkerrecht, 2. Auflage. München 2012, S. 280f.). Die Unabhängigkeit von Abchasien und Süd-Ossetien wird nur von einigen wenigen Staaten anerkannt. Die Annexion der Krim durch Russland im März 2014 wird weltweit verurteilt und hat zu einer internationalen Krise geführt.



Zu klären ist allein, ob ein hilfsweises Sezessionsrecht (remedial secession), das von einzelnen Staaten und Rechtsgelehrten als allgemeines Prinzip des Völkerrechts und damit als Völkergewohnheitsrecht anerkannt wird, im Falle von Berg-Karabach zur Anwendung kommen kann. Ein solches Recht kann man in Erwägung ziehen, wenn die Armenier Opfer einer „völlig unerträglicher Unterdrückung“ geworden sein sollten.⁹ Eine solche Situation hat es in Berg-Karabach unter sowjet-aserbajdschanischer Hoheitsgewalt nicht annähernd gegeben. Es liegen keine Berichte vor, die eine gegenteilige Annahme rechtfertigen würden. Die von einigen Autoren erwähnten Diskriminierungs- und Unterdrückungsmaßnahmen oder politischen Disziplinierungen seitens aserbajdschanischer Behörden gegenüber den Karabach-Armeniern¹⁰ liegen ganz weit unterhalb dieser Schwelle. Eine weitere völkerrechtliche Prüfung dieses Ansatzes erübrigt sich daher.¹¹

Die von armenischer Seite propagierte Position, die Staatengemeinschaft müsse die Tatsache akzeptieren, dass sich in Berg-Karabach im Verlauf der vergangenen Jahre ein stabilisiertes De-facto-Regime etabliert habe,¹² läuft auf die Frage hinaus, ob die gewaltsame Sezession eines Gebiets nach Ablauf einer bestimmten Zeit gewissermaßen nachträglich legitimiert werden kann. Wer immer sich dieser Meinung anschließen will, schafft Anreize für gewaltsames Vorgehen und stellt sich damit gegen das auf Konfliktvermeidung ausgerichtete moderne Völkerrecht. Die Abtrennung von Berg-Karabach beruhte eindeutig auf militärischer Gewalt, getragen von armenischen Kampfverbänden aus der Republik Armenien und aus Berg-Karabach. Einer Veränderung des territorialen Status-quo, die auf diese Weise erfolgt ist, versagt die Völkergemeinschaft die Anerkennung. Auch eine mögliche völkerrechtliche Anerkennung von Berg-Karabach durch einzelne Staaten – bisher hat das selbst die Republik Armenien nicht getan – ändert daran nichts.¹³ Der Grundsatz „ex iniuria ius non oritur“ – aus illegalen Akten erwächst kein legales Recht – gilt ohne zeitliche Begrenzung.

Eine Rechtsgrundlage für die einseitige Abspaltung Berg-Karabachs vom aserbajdschanischen Staatsgebiet besteht nicht. Das Ergebnis steht in Einklang mit zahlreichen Resolutionen und Erklärungen auf internationaler Ebene.¹⁴

⁹ Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 11. Auflage. München 2012, S. 267.

¹⁰ Asenbauer, Haig E. Zum Selbstbestimmungsrecht des armenischen Volkes von Berg-Karabach. Wien 1993, S. 75ff.; Luchterhandt, Otto: Das Recht Berg-Karabachs auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts, 1993, S. 68ff.

¹¹ Disziplinierungen der oben geschilderten Art waren in der Sowjetunion – wie auch in den volksdemokratischen Ländern – lange Zeit eine geläufige Praxis. Es ging dabei um die Ahndung politisch unbotmäßigen Verhaltens – unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen.

¹² Vgl. Krüger, a. a. O., S. 89.

¹³ Vgl. Ipsen, Knut: Völkerrecht, 5. Auflage. München 2004, S. 302.

¹⁴ Einige der Dokumente sind abgedruckt bei Krüger, a. a. O., S. 121ff.